

Benutzungsbedingungen für die Schwimmvereine und –abteilungen sowie Ortsgruppen der DLRG im Thermalsolewellenbad und Hallenfreibad Salzgitter-Lebenstedt

1. Überlassungsvoraussetzung

Die Sport und Freizeit Salzgitter GmbH stellt auf Antrag den Schwimmsport treibenden Vereinen oder Schwimmsport treibenden Abteilungen von anderen Sportvereinen die Schwimmbecken in beiden Bädern gegen Entgelt und unter besonderen Hinweis auf Ziffer 5 dieser Benutzungsbedingungen zur Verfügung. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung.

Die Becken werden nur für schwimm- und tauchsportliches Training sowie sportliche Wettkämpfe vermietet.

Um in den Genuss der besonders günstigen Mietkonditionen zu kommen, müssen mindestens 20 % der aktiven Schwimmsportvereins- bzw. Schwimmsportsabteilungsmitglieder sowie 20 % der aktiven Mitglieder der in Salzgitter ansässigen Ortsgruppen der DLRG regelmäßig an Wettkämpfen teilnehmen. Der Nachweis ist mit jedem Antrag auf Anmietung vorzulegen und dann unaufgefordert bis spätestens zum 31. Oktober des jeweils laufenden Jahres. Davon ausgenommen sind die Behinderten- / Versehrtenvereine. Bei kürzeren Anmietungszeiträumen wird nach erfolgreicher Antragstellung auf einen erneuten Nachweis verzichtet.

Die Schwimmbecken können mehreren Benutzern gleichzeitig überlassen werden, wenn ein reibungsloser Sportbetrieb dies zulässt.

Seitens der Schwimmsport treibenden Vereine oder der Schwimmsport treibenden Abteilungen von anderen Sportvereinen ist sicherzustellen, dass eine Nutzung nur durch deren Mitglieder erfolgt. Mitarbeitern der Thermalsolbad Salzgitter GmbH und Mitarbeitern der Sport und Freizeit Salzgitter GmbH ist auf Verlangen jederzeit der Mitgliedaussweis bzw. durch den verantwortlichen Vertreter des Sportvereins eine aktuelle Mitgliederliste vorzuzeigen.

2. Benutzungszeiten

Die Anmietung kann grundsätzlich ganzjährig erfolgen von Montag bis Sonntag sowie auch an Feiertagen, sofern betriebliche und personelle Belange dem nicht entgegenstehen. Die Freibadvermietung erfolgt längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit, es sei denn, dass besondere Beleuchtungseinrichtungen vorhanden sind.

Die Benutzung kann eingeschränkt oder untersagt werden, wenn Bau-, Wartungs-, Reparatur- oder außergewöhnliche Reinigungsarbeiten dies erfordern oder Schäden infolge des Zustandes zu befürchten sind. Neben einer zeitlichen Einschränkung kommt auch die Untersagung bestimmter schwimmsportlicher Übungen in Betracht. Der Verein wird darüber so früh wie möglich verständigt.

3. Pflichten der Benutzer

Die Schwimmbecken dürfen nur für die genehmigte Zeit, den genehmigten Bereich und den im Antrag angegebenen Zweck benutzt werden. Umkleide-, Dusch-, WC- und Sanitätsräume werden bis zu 30 Minuten vor und nach der Anmietung bereitgestellt. Ein Anspruch auf alleinige Nutzung dieser Räume besteht nicht.

Die Benutzer sind verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Gebäude, Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln. Beschädigungen oder Verluste sind unverzüglich und unaufgefordert der Verwaltung der Thermalsolbad Salzgitter GmbH anzuzeigen. Die Benutzer sind verpflichtet, die angemieteten Becken, Einrichtungen, Umkleide-, Dusch-, WC- und Sanitätsräume und Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu prüfen. Sie haben sicherzustellen, dass schadhafte Anlagen, Einrichtungen und Geräte nicht benutzt werden.

In Schwimmhallen sowie den Nebenräumen sind das Rauchen sowie die Abgabe und der Genuss alkoholischer Getränke untersagt, soweit nicht für einzelne Räume eine besondere Erlaubnis erteilt worden ist. Der Verkauf von Waren aller Art ist nur mit besonderer Erlaubnis gestattet.

Die Ausschmückung von Räumlichkeiten bedarf der Zustimmung der Thermalsolbad Salzgitter GmbH. Die eingebrachten Gegenstände sind unverzüglich nach Beendigung der Veranstaltung zu entfernen.

Fahrzeuge dürfen nur auf den hierzu vorgesehenen Plätzen abgestellt werden.

Die Schwimmbäder mit ihren Liegenschaften dürfen nur in Anwesenheit eines verantwortlichen Leiters genutzt werden. Dieser muss die Erfordernisse, die im Merkblatt 94.05 (Aufsicht in Schwimmbäder während des öffentlichen Badebetriebs) der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V./des Bundesverbandes Öffentliche Bäder e.V. festgelegt sind, erfüllen oder über eine entsprechende Ausbildung nach den Richtlinien des Deutschen Schwimmverbandes verfügen. Er ist für die Aufrechterhaltung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit verantwortlich. Er ist auch für die Kontrolle der Nutzungsberechtigung nach Ziffer 1, letzter Absatz, Satz 1 verantwortlich. Soweit erforderlich, hat der Benutzer einen Ordnungsdienst einzusetzen.

Bauordnungsrechtliche und feuerpolizeiliche Sicherheitsvorschriften sind einzuhalten.

Der Benutzer hat sicherzustellen, dass die Immissionswerte der Sportanlagenlärmschutzverordnung (16. BImSch-VO) nicht überschritten werden.

Nach der Benutzung ist die Geräteordnung wieder herzustellen. Einrichtungen und Geräte sind in Grundstellung zu bringen.

Geräte der Thermalsolbad Salzgitter GmbH dürfen nur mit ihrer Erlaubnis entfernt oder anderweitig benutzt werden.

Die wettkampfmäßige Herrichtung der Schwimmbecken und die Wiederherstellung ist Sache des Benutzers.

4. Hausrecht

Mitarbeitern der Thermalsolbad Salzgitter GmbH und Mitarbeitern der Sport und Freizeit Salzgitter GmbH ist jederzeit Zutritt zu gewähren.

Der mit der Ausübung des Hausrechts Beauftragte ist berechtigt, bei wiederholten Verstößen gegen diese Bedingungen einzelne Personen zu verweisen und ggf. die weitere Benutzung am Benutzungstage zu untersagen.

5. Kündigungen

Schwimmbecken mit Nebenräumen werden nur unter Vorbehalt der jederzeitigen entschädigungslosen Kündigung überlassen.

Die Sport und Freizeit Salzgitter GmbH ist insbesondere zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn

- a) an der vorzeitigen Rückgabe ein dringendes betriebliches Interesse besteht,
- b) der Benutzer trotz schriftlicher Ermahnung die überlassenen Einrichtungen vertragswidrig nutzt, insbesondere gegen die Überlassungsvoraussetzungen verstößt und Nichtschwimmsportvereinsmitgliedern bzw. Nichtschwimmabteilungsmitgliedern die Nutzung der Bäder ermöglicht,
- c) der Benutzer trotz Mahnung mit der Zahlung des Benutzungsentgelts länger als einen Monat im Rückstand ist,
- d) die Schwimmbecken während der vereinbarten Benutzungszeit wiederholt nicht oder von weniger als 12 Sporttreibenden benutzt werden, es sei denn, dass die Eigenart der Sportart nur eine geringere Anzahl von Sporttreibenden zulässt,
- e) anderweitiger Bedarf besteht.

Der Benutzer kann das Benutzungsverhältnis jederzeit mit einer Frist von vier Wochen gegenüber der Sport und Freizeit Salzgitter GmbH kündigen. Bei verspätet eingehender Kündigung sind die entstehenden Ausfallkosten zu ersetzen.

6. Haftung der Benutzer

Die Benutzer und der Antragsteller haften für alle aus Anlass der Benutzung entstandenen Schäden. Ausgenommen sind Schäden, die auf Abnutzung oder Materialfehler zurückzuführen sind und trotz ordnungsmäßigen Gebrauchs der Geräte und Einrichtungen eintreten.

Der Antragsteller ist verpflichtet, die Thermalsolbad Salzgitter GmbH von etwaigen Ansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Schwimmbecken und Nebenräumen und den dazu gehörenden Einrichtungen und Geräten mittelbar oder unmittelbar gegen die Gesellschaft geltend machen.

7. Haftungsausschluss

Eine Haftung der Thermalsolbad Salzgitter GmbH sowie ihrer Mitarbeiter für Schäden irgendwelcher Art, die dem Antragsteller, seinen Mitgliedern, Bediensteten oder Beauftragten, den Benutzern sowie den Besuchern von Veranstaltungen aus Anlass der Benutzung erwachsen, ist ausgeschlossen. Die Gesellschaft haftet ferner nicht, wenn Garderobe, Fahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhanden kommen oder beschädigt werden. Dieser Haftungsausschluss erstreckt sich auch auf von der Thermalsolbad Salzgitter GmbH zu vertretende Verletzung ihrer Verkehrssicherungspflicht, sofern nicht Vorsatz vorliegt.

8. Gegenstände der Benutzer

Gegenstände dürfen von den Benutzern im Einvernehmen mit der Thermalsolbad Salzgitter GmbH in Schwimmhallen und Nebenräumen nur in den zugewiesenen Örtlichkeiten eingebracht werden. Für den verkehrssicheren Zustand der Gegenstände, die von den Benutzern eingebracht sind, sind diese auch dann allein verantwortlich, wenn der Einbringung zugestimmt worden ist. Ersatzansprüche wegen Beschädigung oder Verlust dieser Gegenstände sind ausgeschlossen.

9. Meldepflichtige Veranstaltungen

Die Überlassung von Schwimmhallen und -becken mit Nebenräumen schließt andere zu beschaffende Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften. Die Veranstalter öffentlicher Versammlungen haben die Bestimmungen des Bundesgesetzes über Versammlungen und Aufzüge (Versammlungsgesetz) vom 24.07.1953 in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

10. Sonstige Bestimmungen

Für die Benutzung der Bäder gelten neben diesen Bedingungen die Bade- und Hausordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

11. Besondere Bedingungen für die Überlassung zur eigenverantwortlichen Nutzung

Schwimmbekken und Nebenräume können den Benutzern für Zeiten überlassen werden, in denen Mitarbeiter der Gesellschaft weder anwesend noch erreichbar

sind. Diese Art der Überlassung kann für einmalige oder regelmäßige Nutzung erfolgen.

Für die eigenverantwortliche Nutzung werden gegen Empfangsbestätigung ein oder mehrere Schlüssel ausgegeben.

Die Nutzer haben den Verbleib der Schlüssel so zu überwachen, dass sie jederzeit der Gesellschaft gegenüber den Inhaber der Schlüssel nennen können.

Den Benutzern ist nicht gestattet, Zweitschlüssel anfertigen zu lassen. Sie haften für alle Schäden, die durch Verlust von Schlüsseln oder durch das widerrechtliche Anfertigen von Zweitschlüsseln entstehen.

Das Hausrecht geht während der Benutzungszeit auf den Benutzer über. Es kann vom Benutzer auf geeignete und zuverlässige Personen übertragen werden, die der Gesellschaft zu benennen sind.

Der Benutzer hat sich am Ende der Nutzungszeit davon zu überzeugen, dass alle Fenster und Türen geschlossen sind, alle Lichtquellen gelöscht sind, sofern im Einzelfall keine andere Regelung getroffen wurde, Wasserhähne und Duschen geschlossen sind. Die Eingangstüren sind bei Verlassen zu verschließen. Darauf darf nur dann verzichtet werden, wenn die nachfolgende Nutzergruppe bereits anwesend ist.

Etwaige Schäden, Unfälle und besondere Vorkommnisse sind vom Benutzer in das ausliegende Mängel- und Berichtsbuch einzutragen. Der Leiter der nachfolgenden Gruppe ist auf neue Eintragungen hinzuweisen.

Die festgelegten Benutzungszeiten sind auch bei eigenverantwortlicher Nutzung einzuhalten. Unvermeidbare und unvorhersehbare Überschreitungen der Benutzungszeiten sind der Gesellschaft nachträglich anzuzeigen.

Sofern während der eigenverantwortlichen Nutzung Schneefall oder Glätte eintritt, erfolgt durch die Gesellschaft keine Schneeräumung und kein Streudienst.